



EMPFEHLUNG: INTERNET-DIENSTLEISTER

Absicherung von Telemediendiensten nach Stand der Technik

Mit dem IT-Sicherheitsgesetz soll die Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Systeme) signifikant verbessert werden. Die Neuregelungen dienen dazu, den Schutz der IT-Systeme im Hinblick auf die Schutzgüter der IT-Sicherheit (Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit und Authentizität) zu erhöhen, um den aktuellen und zukünftigen Gefährdungen der IT-Sicherheit wirksam begegnen zu können.

Im Zusammenhang mit dem IT-Sicherheitsgesetz wurde auch eine Änderung des Telemediengesetzes (TMG) vorgenommen, die die Verantwortlichen von geschäftsmäßig angebotenen Telemedien bei der Absicherung ihrer IT-Systeme stärker in die Pflicht nimmt (siehe § 13 Abs. 7 TMG):

„Diensteanbieter haben, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit für geschäftsmäßig angebotene Telemedien durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass

1. kein unerlaubter Zugriff auf die für ihre Telemedienangebote genutzten technischen Einrichtungen möglich ist und
2. diese
 - a) gegen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und
 - b) gegen Störungen, auch soweit sie durch äußere Angriffe bedingt sind,

gesichert sind. Vorkehrungen nach Satz 1 müssen den Stand der Technik berücksichtigen. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist insbesondere die Anwendung eines als sicher anerkannten Verschlüsselungsverfahrens.“

Dieses Dokument richtet sich an die Adressaten des § 13 Abs. 7 TMG und gibt Empfehlungen, welche Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu berücksichtigen sind. Dazu werden im ersten Schritt die verschiedenen Provider-Typen von Telemediendiensten nach TMG erläutert. Im zweiten Schritt werden anhand von Anwendungsfällen für jeden Provider-Typ die zu berücksichtigenden technischen und organisatorischen Maßnahmen dargestellt.

1. Provider-Typen von Telemediendiensten

Unter den Begriff des Telemediendiensteanbieters des TMG lassen sich vier verschiedene Provider-Typen fassen: Content Provider, Host Provider, Access Provider¹ und Cache Provider. Im Folgenden werden diese Provider anhand von Beispielen beschrieben.

Provider-Typ	Beschreibung und Beispiel
Content Provider – Anbieten eigener Inhalte	Stellen eigene Inhalte zum Abruf im Internet zur Verfügung. Beispiel: Ein Unternehmen veröffentlicht eine eigene Website (und stellt damit Informationen zur Nutzung bereit).
Host Provider – Speichern fremder Inhalte	Stellen ein System für Dritte (z. B. für Content Provider) zur Verfügung (z. B. einen Shared Host ²). Beispiel: Ein Unternehmen A bietet das Veröffentlichen von fremden Websites auf seinen Shared Hosts an. Ein Unternehmen B nutzt einen Shared Host von Unternehmen A. Damit wird Unternehmen A zum Host Provider des Unternehmens B.
Access Provider – Vermittelt den Zugang zu den Inhalten	Vermitteln mit Hilfe einer technischen Infrastruktur (z. B. einem Rechenzentrum) für Dritte (z. B. für Host Provider) den Zugang zu Inhalten. Beispiel: Ein Unternehmen A stellt den Zugang zu seinem Kommunikationsnetz sowie zum Rechenzentrum zur Verfügung. Ein Unternehmen B nutzt das Kommunikationsnetz von Unternehmen A, indem es einen Server im Rechenzentrum (z. B. Co-Location) von Unternehmen A betreibt. Damit wird Unternehmen A zum Access Provider des Unternehmens B.
Sonderfall: Cache Provider ³ – Zwischenspeicherung fremder Inhalte	Vermitteln mit Hilfe einer technischen Infrastruktur für Dritte den <i>beschleunigten</i> Zugang zu Inhalten. Beispiel: Ein Unternehmen (z. B. ein Content Delivery Network) unterhält ein System, um Inhalte effizienter auszuliefern. Dadurch nimmt das Unternehmen üblicherweise die beiden Rollen Access Provider und Host Provider ein, da es ein Kommunikationsnetz und Server zur Verfügung stellt, um die gespiegelten Inhalte eines Content Providers effizient ausliefern zu können.

Tabelle 1: Provider-Typen von Telemediendiensten.

Zum Betrieb eines vollständigen Telemediendienstes muss mindestens ein Content, ein Host und ein Access Provider vorhanden sein (vgl. blaue Kästen in Abbildung 1). Ein Sonderfall ist der Cache Provider, der sowohl die Rolle des Host als auch des Access Providers einnimmt. Aus technischer Sicht müssen also mindestens Inhalte (z. B. HTML-Dateien), eine Anzahl von Servern (z. B. ein Web-Server) und eine Infrastruktur (z. B. ein Router mit Internetzugang) zur Verfügung stehen, damit ein Telemediendienst vollständig und funktionsfähig ist. Alle drei Rollen (Content, Host und Access Provider) können hierbei in einer Person zusammenfallen oder einzelne Rollen an andere Unternehmen ausgelagert werden.

1 Hiermit ist nicht der Access Provider nach dem Telekommunikationsgesetz in der Rolle des Erbringers von Telekommunikationsdiensten gemeint.

2 Auf einem Shared Host werden die Websites mehrerer Kunden auf einem einzelnen Web-Server betrieben.

3 Die Maßnahmen für den Cache Provider werden in diesem Dokument nicht separat berücksichtigt, da er grundsätzlich die Funktionen des Host und Access Provider besetzt.

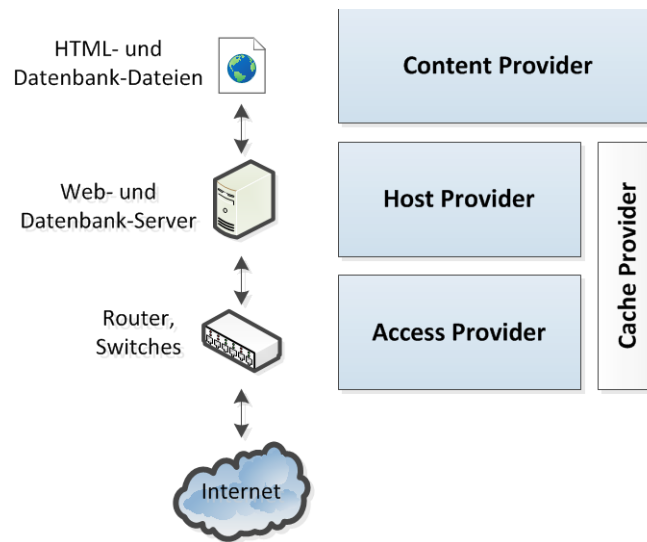


Abbildung 1: Modell eines vollständigen Telemediendienstes.

2. Maßnahmen zur Absicherung

In diesem Abschnitt werden für jeden Provider-Typ (siehe Abschnitt 1) die aus Sicht des BSI dazugehörigen Maßnahmen zur Absicherung von Telemediendiensten nach Stand der Technik in einer Tabelle (siehe Tabelle 2) beschrieben. Zunächst wird der strukturelle Aufbau dieser Tabelle und anschließend die praktische Anwendung der Tabelle erläutert.

2.1. Aufbau der Tabelle

a) Provider-Typen

In der ersten Spalte der Tabelle sind die verschiedenen Provider-Typen (Content, Host und Access Provider) aufgelistet. Die Maßnahmen für den entsprechenden Provider-Typ sind so gewählt, dass diese innerhalb dessen Eingriffsmöglichkeiten technisch und organisatorisch umsetzbar sind.

b) Maßnahmen

In der zweiten bzw. dritten Spalte der Tabelle sind für jeden Provider-Typ die dazugehörigen Basis- bzw. Standard-Maßnahmen nach Stand der Technik aufgeführt. Basis-Maßnahmen MÜSSEN grundsätzlich umgesetzt werden. Standard-Maßnahmen SOLLTEN zusätzlich umgesetzt werden.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist die für den jeweiligen verantwortlichen Provider wirtschaftliche Zumutbarkeit zu beachten. Die Zumutbarkeit muss im Einzelfall beurteilt werden.

Die in der Tabelle aufgeführten Maßnahmen basieren auf den Erfahrungen und der Expertise des BSI sowie den Vertretern der Internetbranche zu fortschrittlichen Verfahren und Techniken zur Absicherung von Telemediendiensten. Zu jeder Maßnahme werden im Anschluss weiterführende Informationen zur Umsetzung angegeben. Dazu gehören u. a. Referenzen zum IT-Grundschutz-Katalog, zu Dokumenten der BSI-Standards zur Internetsicherheit (ISi-Reihe) und zu Sicherheitsempfehlungen der Allianz für Cybersicherheit. Die individuelle Umsetzung einer Maßnahme muss für jeden konkreten Fall geprüft werden.

2.2. Anwendung der Tabelle

Ein Telemediendienst setzt sich in seiner Gesamtheit aus Inhalten, Server und Infrastruktur zusammen. Die zu berücksichtigenden Sicherheitsmaßnahmen umfassen somit die einzelnen Maßnahmen zur Absicherung der Inhalte, der Server und der Infrastruktur. Werden Teile des

Telemediendienstes an andere Unternehmen ausgliedert (z. B. an einen Host Provider oder an einen Access Provider), sorgt der für den Telemediendienst verantwortliche Provider dafür (etwa durch vertragliche Regelungen), dass die Maßnahmen durch das beauftragte Unternehmen in seinem Zuständigkeitsbereich umgesetzt werden.

Im Folgenden wird die Anwendung der Tabelle anhand von verschiedenen Anwendungsfällen beispielhaft erläutert. Das Ziel der Beschreibung von Anwendungsfällen ist, die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten darzustellen: Welche Maßnahmen muss der Provider selber berücksichtigen und welche Maßnahmen muss der Provider (z. B. vertraglich) sicherstellen.

Anwendungsfall 1: Ein Unternehmen A hostet seine Website bei einem Unternehmen B, das auch die Infrastruktur zur Verfügung stellt. Dadurch wird das Unternehmen A zum Content Provider. Das Unternehmen B wird zu einem Host Provider und zu einem Access Provider und muss verpflichtet werden, die entsprechenden Maßnahmen für das „Speichern von Inhalten“ und für das „Durchleiten von Inhalten“ umzusetzen.

Anwendungsfall 2: Ein Unternehmen A bietet das Hosten von fremden Websites an. Dadurch wird das Unternehmen A zum Host Provider und muss die Maßnahmen für das „Speichern von Inhalten“ berücksichtigen. Betreibt das Unternehmen A gleichzeitig einen eigenen Internetzugang, wird es zusätzlich zum Access Provider und muss die Maßnahmen für das „Durchleiten von Inhalten“ berücksichtigen. Benutzt das Unternehmen A die Leistungen von Unternehmen B, dann muss Unternehmen A (z. B. vertraglich) sicherstellen, dass Unternehmen B die entsprechenden Maßnahmen berücksichtigt.

Anwendungsfall 3: Ein Unternehmen hostet seine Website auf einem eigenen Web-Server am eigenen DSL-Anschluss. Dadurch wird das Unternehmen zum Content Provider (da es Inhalte anbietet), zum Host Provider (da es Inhalte speichert) und zum Access Provider (da es Inhalte durchleitet). Das Unternehmen muss deshalb die Maßnahmen für das „Anbieten von Inhalten“, das „Speichern von Inhalten“ sowie für das „Durchleiten von Inhalten“ berücksichtigen.

Anwendungsfall 4: Ein Unternehmen A hostet seine Website auf einem Root Server in einem Rechenzentrum von einem Unternehmen B. Dadurch wird das Unternehmen A zum Content Provider und zum Host Provider. Das Unternehmen B wird zum Access Provider. Das Unternehmen A muss die Maßnahmen für das „Anbieten von Inhalten“ sowie für das „Speichern von Inhalten“ berücksichtigen. Das Unternehmen B muss die Maßnahmen für das „Durchleiten von Inhalten“ berücksichtigen. Handelt es sich bei dem Root Server jedoch um ein virtuelles System, so muss Unternehmen B bei der Absicherung des Servers von Unternehmen A unterstützen, da es Teil des Host Providers ist.

Anwendungsfall 5: Ein Unternehmen A hostet seine Website bei einem Unternehmen B. Des Weiteren stellt das Unternehmen A auf seiner Website einen Bereich zur Verfügung, auf dem ein Werbebanner eingeblendet werden kann. Unternehmen A überlässt Unternehmen C, Werbebanner auszuwählen und in dem zur Verfügung stehenden Bereich einzublenden. Damit sind Unternehmen A und Unternehmen C Content Provider der Website von Unternehmen A. Des Weiteren sollte das Unternehmen A das Unternehmen C vertraglich verpflichten, die Maßnahmen für Content Provider umzusetzen.

2.3. Sicherheitsmaßnahmen

In Tabelle 2 sind die empfohlenen Maßnahmen zur Absicherung von Telemediendiensten gegen unerlaubten Zugriff auf die technischen Einrichtungen, Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie Störungen dargestellt. Zusätzlich zu diesen Sicherheitsmaßnahmen müssen bei Umgang mit personenbezogenen Daten die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden, die hiervon unberührt sind. Hilfestellungen dazu sind in den folgenden Referenzen zu finden:

- [IT-Grundschutz B 1.5: Datenschutz](#)
- [IT-Grundschutz M 1.16: Geeignete Standortauswahl](#)
- [IT-Grundschutz M 2.501 ff: Datenschutzmanagement](#)

Provider-Typ	Basis-Maßnahmen	Standard-Maßnahmen
Content Provider Anbieten von Inhalten	M.01 Sichere Passwörter M.02 Sicherheits-Updates M.03 Gehärtete Konfiguration M.04 Datensicherung M.05 Virenschutz M.06 Firewall M.07 Verschlüsselung M.08 Anwendungssicherheit M.17 Zugriffskontrolle	M.09 Monitoring M.10 Kompatibilitätstest M.11 Redundanz M.14 Mitarbeiter-Sensibilisierung M.15 Regelung der Verantwortlichkeiten M.16 Hersteller-Unterstützung
Host Provider Speichern von Inhalten z. B. Shared Hosts, Root Server	M.01 Sichere Passwörter M.02 Sicherheits-Updates M.03 Gehärtete Konfiguration M.04 Datensicherung M.06 Firewall M.07 Verschlüsselung M.08 Anwendungssicherheit M.09 Monitoring M.16 Hersteller-Unterstützung M.17 Zugriffskontrolle M.18 Zutrittskontrolle	M.05 Virenschutz M.10 Kompatibilitätstest M.11 Redundanz M.12 DDoS-Mitigation M.13 Sicherheits- und Notfallvorsorge-Konzept M.14 Mitarbeiter-Sensibilisierung M.15 Regelung der Verantwortlichkeiten M.19 Penetrationstests und IS-Revisionen
Access Provider Vermittlung des Zugangs zu Inhalten z. B. Infrastruktur, Internetzugang	M.01 Sichere Passwörter M.02 Sicherheits-Updates M.03 Gehärtete Konfiguration M.04 Datensicherung M.07 Verschlüsselung M.08 Anwendungssicherheit M.09 Monitoring M.16 Hersteller-Unterstützung M.17 Zugriffskontrolle M.18 Zutrittskontrolle	M.06 Firewall M.10 Kompatibilitätstest M.11 Redundanz M.12 DDoS-Mitigation M.13 Sicherheits- und Notfallvorsorge-Konzept M.14 Mitarbeiter-Sensibilisierung M.15 Regelung der Verantwortlichkeiten M.19 Penetrationstests und IS-Revisionen

Tabelle 2: Tabelle der Sicherheitsmaßnahmen.

Die Maßnahmen zur Absicherung von Telemediendiensten aus Tabelle 2 werden im folgenden Kapitel anhand von Beispielen kurz erläutert und enthalten zudem Referenzen zum IT-Grundschutz-Katalog, zu Dokumenten der BSI-Standards zur Internetsicherheit (ISi-Reihe) und zu Sicherheitsempfehlungen der Allianz für Cybersicherheit. Die Referenzen sollen einen Einstieg in die jeweilige Thematik einer Sicherheitsmaßnahme sowie ihrer technischen und/oder orga-

nisatorischen Umsetzung ermöglichen. Zu beachten ist hier, dass sowohl die Beispiele als auch die Referenzen einer Sicherheitsmaßnahme nicht abschließend sind.

Die folgenden Referenzen beziehen sich zunächst allgemein auf das Absichern von Telemediendiensten und sind als ergänzende Hilfestellungen anzusehen:

- a) **ISi-Reihe**
 - [Sicheres Bereitstellen von Web-Angeboten \(ISi-Web-Server\)](#)
 - [Absicherung eines Servers \(ISi-Server\)](#)
- b) **Sicherheitsempfehlungen der Allianz für Cybersicherheit**
 - [#6: Basismaßnahmen der Cyber-Sicherheit](#)
 - [#41: Bereitstellung von Webangeboten](#)
 - [#68: Sicheres Webhosting: Handlungsempfehlungen für Webhoster](#)
 - [#115: Schützen Sie sich vor professionellen gezielten Cyber-Angriffen](#)
- c) **Open Web Application Security Project (OWASP)**
 - [OWASP Top Ten Project](#)
 - [OWASP Cheat Sheet Series](#)

2.4. Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen

M.01 Sichere Passwörter

Verwendet der Provider von Telemediendiensten Passwörter zur Authentisierung (z. B. für Benutzer und Administratoren), so ist die Sicherheit der Zugangs- und Zugriffsrechteverwaltung entscheidend davon abhängig, ob die Passwörter korrekt gebraucht werden. Deshalb müssen durch das Definieren von Richtlinien sichere Passwörter etabliert werden. Beispielsweise müssen die Passwörter hinreichend stark gegenüber Brute-Force-Angriffen sein.

Beispiele:

- für Content Provider: Sichere Passwörter für die Blog- oder CMS-Software.
- für Host Provider: Sichere Passwörter für die Web- und Datenbank-Server.
- für Access Provider: Sichere Passwörter für Netzwerkkomponenten.

Referenzen:

- [IT-Grundschutz M 2.11: Regelung des Passwortgebrauchs](#)

Hinweis: Werden im Telemediendienst vertrauliche oder sensible Informationen übertragen (z. B. personenbezogene Daten oder Authentisierungsdaten), sollte für die Administration des Telemediendienstes eine Mehrfaktor-Authentisierung berücksichtigt werden, um einen wirksamen Schutz gegen gestohlene Passwörter zu bieten.

M.02 Sicherheits-Updates

Provider von Telemediendiensten verwenden zum Betrieb verschiedene Software-Komponenten (z. B. Blog- oder CMS-Software und deren Erweiterungen). Angreifer könnten Schwachstellen in diesen Komponenten ausnutzen. Durch Sicherheits-Updates können bekannte Schwachstellen beseitigt werden und müssen daher im Rahmen eines Patchmanagement-Prozesses schnellstmöglich eingespielt werden.

Beispiele:

- für Content Provider: Sicherheits-Updates für Blog- oder CMS-Software und deren Erweiterungen. Insbesondere muss ein CMS ausgewählt werden, bei dem eine einfache Aktualisierung gewährleistet ist.
- für Host Provider: Sicherheits-Updates für Betriebssysteme, Web-Server (z. B. Apache, IIS) und Datenbank-Server (z. B. MySQL, PostgreSQL).
- für Access Provider: Sicherheits-Updates für Netzwerkkomponenten.

Referenzen:

- ➔ [Sicheres Bereitstellen von Web-Angeboten \(ISi-Web-Server\)](#)
- ➔ Sicherheitsempfehlung der Allianz für Cybersicherheit: [#93: Management von Schwachstellen und Sicherheitsupdates](#)
- ➔ [IT-Grundschutz B 1.14: Patch- und Änderungsmanagement](#)
- ➔ [IT-Grundschutz M 4.83: Update/Upgrade von Soft- und Hardware im Netzbereich](#)

M.03 Gehärtete Konfiguration

Bei der Härtung eines IT-Systems werden alle Funktionen deaktiviert, die zur Erfüllung des vorgesehenen Dienstes nicht erforderlich sind. Die benötigten Einstellungen müssen unter Sicherheitsgesichtspunkten überprüft werden. Dazu können beispielsweise die „Hardening Guides“ der entsprechenden Hersteller (z. B. Apache HTTP Server) genutzt werden. Für potentielle Angreifer ergibt sich dadurch eine geringere Angriffsfläche.

Beispiele:

- für Content Provider:
 - Deaktivierung nicht benötigter Erweiterungen in der Blog- oder CMS-Software.
 - Vermeidung der Preisgabe von Informationen, z. B. durch Deaktivierung detaillierter Fehlermeldungen (sofern dies technisch möglich ist).
- für Host und Access Provider:
 - Deaktivierung von nicht benötigten Server- oder Netzwerk-Diensten.
 - Vermeidung der Preisgabe von Informationen, z. B. durch Deaktivierung detaillierter Fehlermeldungen (sofern dies technisch möglich ist).
 - Härtung der Betriebssysteme.

Referenzen:

- ➔ [Apache HTTP Server Security Tips](#)
- ➔ [Absicherung eines Servers \(ISi-Server\)](#)

M.04 Datensicherung

Zur Vermeidung von Datenverlusten und der Sicherstellung der Verfügbarkeit des Telemediendienstes müssen regelmäßig, und wenn möglich automatisiert, Datensicherungen durchgeführt werden. Datensicherungen müssen so vorgehalten werden, dass kein permanenter Schreibzugriff darauf möglich ist (z. B. Offline-Kopien). Beispielsweise existieren Varianten von „Ransomware“, die Dateien auf Netzwerkfreigaben verschlüsseln – auch wenn diese momentan

im Dateisystem nicht eingehängt sind. Generell ist ohne Datensicherung im Falle einer Kompromittierung keine Wiederherstellung möglich. Des Weiteren stellt die Datensicherung eine Voraussetzung für die Standard-Maßnahme „M.13 Sicherheits- und Notfallvorsorge-Konzept“ dar.

Beispiele:

- für Content Provider: Sicherung der Inhalte der Website (u. a. Text- und Grafikdateien) sowie der Datenbank (z. B. als „SQL-Dump“).
- für Host und Access Provider: Sicherung der Konfiguration von Servern und Netzwerkkomponenten.

Referenzen:

- ➔ [Sicheres Bereitstellen von Web-Angeboten \(ISi-Web-Server\)](#)
- ➔ [IT-Grundschrift B 1.4: Datensicherungskonzept](#)
- ➔ [IT-Grundschrift M 6.32 ff: Regelmäßige Datensicherung](#)

M.05 Virenschutz

Zum Schutz vor Schadprogrammen in Telemediendiensten sollten Virenschutz-Programme eingesetzt werden. Diese können nach bekannten Schadprogrammen suchen und sie gleichzeitig isolieren oder entfernen.

Beispiele:

- für Content Provider: Einsatz eines Virenschutz-Programms auf dem lokalen System, um die Inhalte vor dem Hochladen zum Host Provider zu überprüfen.
- für Host Provider: Einsatz eines Virenschutz-Programms auf den Web-Servern, um schadhafte Inhalte beispielsweise schon beim Hochladen aufspüren zu können (sofern dies technisch möglich und sinnvoll ist).

Referenzen:

- ➔ [IT-Grundschrift B 1.6: Schutz vor Schadprogrammen](#)
- ➔ [IT-Grundschrift M 4.3: Einsatz von Viren-Schutzprogrammen](#)

M.06 Firewall

Durch den Anschluss an das Internet sind Telemediendienste vielen Gefährdungen ausgesetzt. Beispielsweise könnten durch einen Angriff Daten aus einem internen Netz in das Internet unbefugt abfließen. Firewalls (bzw. Sicherheit Gateways) kontrollieren und ggf. unterbinden Zugriffe auf einen Telemediendienst und müssen als effektiver Schutz für den Telemediendienst eingesetzt werden.

Beispiele:

- für Content Provider: Einsatz einer Personal Firewall auf dem lokalen System, das die Inhalte zum Host Provider hochlädt. In vielen aktuellen Betriebssystemen ist eine Personal Firewall bereits integriert.
- für Host Provider: Einsatz von IP-Tables (oder ähnliche Funktion) auf den Server-Systemen.
- für Access Provider: Einsatz einer zustandsbehafteten Firewall, die mindestens IP- und

Portbereiche filtern kann.

Referenzen:

- [Sicheres Bereitstellen von Web-Angeboten \(ISi-Web-Server\)](#)
- Sicherheitsempfehlung der Allianz für Cybersicherheit:
[#112: Next Generation Firewalls](#)
- [IT-Grundschutz M 2.70 ff: Entwicklung eines Konzepts für Sicherheitsgateways](#)

M.07 Verschlüsselung

Werden bei Telemediendiensten vertrauliche oder sensible Informationen übertragen oder gespeichert, besteht die Möglichkeit, dass diese Informationen Unbefugten zur Kenntnis gelangen und von diesen manipuliert werden. Aus diesem Grund muss ein Verschlüsselungsverfahren nach Stand der Technik zum Schutz der Daten eingesetzt werden, um die Vertraulichkeit und die Integrität der Telemedien sicherzustellen.

Hierbei kann zwischen der Verschlüsselung der Daten für den Transport und für die Speicherung unterschieden werden. Für den verschlüsselten Transport von Daten (z. B. der Datenverkehr zwischen Web-Server und Client) muss das SSL/TLS-Protokoll (hier: HTTPS) eingesetzt werden. Für die verschlüsselte Speicherung von Daten (z. B. die Passwörter des Telemediendienstes) muss eine sichere Hashfunktion benutzt werden. Hierzu wird auf die technischen Richtlinien „BSI TR-02102-1“ und „BSI TR-02102-2“ des BSI verwiesen.

Beispiele:

- für Content Provider:
 - Nutzung von HTTPS zur Auslieferung von Inhalten (z. B. bei einem Online-Shop).
 - Zugriff auf das CMS, um Inhalte einzustellen oder zwecks Administration.
- für Host Provider:
 - Nutzung von SSH oder anderen Transportverschlüsselungen zur Konfiguration der Web- und Datenbank-Server.
- für Access Provider:
 - Nutzung von SSH oder anderen Transportverschlüsselungen zur Administration von Netzwerkkomponenten.

Referenzen:

- [Mindeststandard des BSI für den Einsatz des SSL/TLS-Protokolls](#)
- [Migrationsleitfaden zum Mindeststandard des BSI](#)
- [BSI TR-02102-1 Kryptographische Verfahren: Empfehlungen und Schlüssellängen](#)
- [BSI TR-02102-2 Kryptographische Verfahren: Verwendung von Transport Layer Security \(TLS\)](#)
- Sicherheitsempfehlung der Allianz für Cybersicherheit:
[#12: TLS/SSL Best Practice v2.0 - Allianz für Cyber-Sicherheit](#)
- [IT-Grundschutz B 1.7: Kryptokonzept](#)
- [IT-Grundschutz M 4.34: Einsatz von Verschlüsselung, Checksummen oder Digitalen Signaturen](#)

M.08 Anwendungssicherheit

Viele Telemediendienste, z. B. Web-Anwendungen wie Online-Shops, verwenden im Hintergrund Zwischenanwendungen („Middleware“) und/oder Datenbanken zur Verarbeitung und Speicherung von Inhalten. Diese Zwischenanwendungen sind meistens eng mit dem Web-Server verbunden und damit potentiellen Angriffen ausgesetzt. Aus diesem Grund müssen die eingesetzten Web-Anwendungen, Zwischenanwendungen und Datenbanken sicher konfiguriert werden.

Beispiele:

- für Host und Access Provider: Zugriffskontrolle der Datenbank (z. B. Zugriff auf die Datenbank ist nur von bestimmten Servern möglich).

Referenzen:

- ➔ [IT-Grundschutz M 4.69 ff: Regelmäßiger Sicherheitscheck der Datenbank](#)

Input-/Output-Validierung: Alle an eine Web-Anwendung und Zwischenanwendung übergebenen Daten müssen als potenziell gefährlich behandelt und entsprechend gefiltert werden. Durch eine zuverlässige und gründliche Filterung der Ein- und Ausgabedaten mittels einer Validierungskomponente kann ein wirksamer Schutz vor gängigen Angriffen erreicht werden. Hierbei sollten sowohl die Eingabedaten von Benutzern als auch die Ausgabedaten der Web-Anwendung an die Clients gefiltert werden.

- ➔ [IT-Grundschutz M 4.393: Umfassende Ein- und Ausgabevalidierung bei Webanwendungen und Web-Services](#)

Session-Management: Beinhaltet der Telemediendienst eine Web-Anwendung, so verwendet er in der Regel das zustandslose HTTP-Protokoll zur Übertragung der Daten. Um zusammengehörende Anfragen zu erkennen und deren Daten zusammenzufügen, muss eine sogenannte Session verwendet werden. Das Session-Management einer Website hat zur Aufgabe, die Sessions zu verwalten. Dabei sollten die folgenden Anforderungen berücksichtigt werden:

- ➔ [Sicheres Bereitstellen von Web-Angeboten \(ISi-Web-Server\)](#) (Abschnitt 4.2.6)
- ➔ [IT-Grundschutz M 4.394: Session-Management bei Webanwendungen und Web-Services](#)

M.09 Monitoring

In Telemediendiensten sollten sicherheitsrelevante Aktivitäten (im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen) protokolliert werden. Dadurch ist es möglich, Angriffe auf den Telemediendienst zu erkennen und nachzuverfolgen, um einen besseren Schutz der Daten gewährleisten zu können. Hierbei ist zu beachten, dass der gesetzliche Datenschutz eingehalten werden muss.

Beispiele:

- für Content Provider:
 - Protokollierung der Zugriffe auf den Blog oder das CMS (in vielen Produkten konfigurierbar).
- für Host Provider:
 - Protokollierung der Anfragen an den Web-Server.
- für Access Provider:
 - Aktivierung von Firewall-Logs.

Referenzen:

- [Absicherung eines Servers \(ISi-Server\)](#)
- [IT-Grundsatz M 2.500: Protokollierung von IT-Systemen](#)
- [IT-Grundsatz M 5.71: Intrusion Detection und Intrusion Response Systeme](#)

M.10 Kompatibilitätstest

Wird im Telemediendienst eine neue Komponente (z. B. eine neue Software) eingesetzt, sollte diese vor Inbetriebnahme in einer Testumgebung überprüft werden. Beispielsweise sollte ein Kompatibilitätstest die Verträglichkeit mit vorhandenen Standards überprüfen. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die neue Komponente nicht negativ (z. B. durch Software-Bugs) auf den Telemediendienst auswirkt.

Beispiele:

- für Content Provider: Testen von selbst entwickelten Skripten.
- für Host Provider: Test eines Betriebssystem-Updates.
- für Access Provider: Test eines neuen Switches.

Referenzen:

- Sicherheitsempfehlung der Allianz für Cybersicherheit: [#22: Entwicklung sicherer Webanwendungen](#)
- [IT-Grundsatz B 1.14: Patch- und Änderungsmanagement](#)
- [IT-Grundsatz M 4.65: Test neuer Hard- und Software](#)

M.11 Redundanz

Der Betreiber eines Telemediendienstes sollte dessen Verfügbarkeit sicherstellen. Dies kann durch die Bereitstellung von redundanten Komponenten erreicht werden. Redundanz bedeutet hier, dass funktional gleiche oder vergleichbare Ressourcen eines Telemediendienstes vorhanden sind, beispielsweise eine Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) oder ein Content-Delivery-Network (CDN). Bei der Umsetzung solcher Maßnahmen ist die wirtschaftliche Zumutbarkeit zu berücksichtigen und einzelfallabhängig zu beurteilen.

Beispiele:

- für Content Provider:
 - Bereitstellung eines Ersatz-Rechners.
 - Mehrfach abgesicherte Aufstellung der Content-Dienste (z. B. Web-Server).
- für Host und Access Provider:
 - Doppelte Server- und Netzwerkkomponenten.
 - Mehrere Internetzugänge.

Referenzen:

- [Hochverfügbarkeitskompendium des BSI](#)
- [IT-Grundsatz M 1.52: Redundanz, Modularität und Skalierbarkeit in der technischen Infrastruktur](#)

→ [IT-Grundschutz M 1.70: Zentrale unterbrechungsfreie Stromversorgung](#)

M.12 DDoS-Mitigation

Es existieren verschiedene Arten von DDoS-Angriffen. Beispielsweise könnte der Telemediendienst mit einer größeren Anzahl von Anfragen, als die er verarbeiten kann, überflutet werden. Dadurch können reguläre Anfragen nicht mehr beantwortet werden, sodass der Telemediendienst nicht mehr verfügbar ist. Der Telemediendienst sollte DDoS-Angriffe abwehren können, in dem beispielsweise alle IP-Pakete, deren Quelladresse im Bereich der angreifenden IP-Adressen liegt, am Router verworfen werden. Bei der Umsetzung solcher Maßnahmen ist die wirtschaftliche Zumutbarkeit zu berücksichtigen und einzelfallabhängig zu beurteilen.

Referenzen:

→ [Themenseite zu DDoS der Allianz für Cybersicherheit](#)

M.13 Sicherheits- und Notfallvorsorge-Konzept

Der Telemediendienst sollte über ein Sicherheits- und Notfallvorsorge-Konzept verfügen, in dem festgelegt wird, welche Ziele und Strategien bzgl. der Informationssicherheit verfolgt werden sollen. Dazu gehört beispielsweise die Feststellung des Schutzbedarfs, die Auswahl und Anpassung von Sicherheitsmaßnahmen sowie die Bestimmung eines IT-Sicherheitsbeauftragten. Des Weiteren sollte das Notfallvorsorge-Konzept einen wichtigen Aspekt des Sicherheitskonzeptes darstellen. Mit einem Notfallvorsorge-Konzept kann sichergestellt werden, dass bei Sicherheitsvorfällen (z. B. bei entdeckten Sicherheitslücken) eine entsprechende Notfallvorsorge vorhanden ist. Beispielsweise könnte der Telemediendienst an ein Computer Emergency Response Team (CERT) angeschlossen werden oder selber über ein solches verfügen.

Zusammengefasst sollte der Telemediendienst über ein „Information Security Management System“ (ISMS) verfügen, das Regeln definiert, um die Informationssicherheit dauerhaft zu planen, umzusetzen, zu prüfen, aufrechtzuerhalten und zu verbessern.

Referenzen:

→ [IT-Grundschutz B 1.3: Notfallmanagement](#)

→ [IT-Grundschutz B 1.8: Behandlung von Sicherheitsvorfällen](#)

→ [IT-Grundschutz M 6: Notfallvorsorge](#)

M.14 Mitarbeiter-Sensibilisierung

Sicherheitsvorfälle können durch unsachgemäßes Verhalten von Mitarbeitern eines Telemediendienstes hervorgerufen werden. Daher sollte sichergestellt werden, dass alle Mitarbeiter ausreichende Fachkenntnisse in der Informationssicherheit haben. Dazu gehört beispielsweise, sich über das Thema IT-Sicherheit fortlaufend zu informieren und fortzubilden.

Referenzen:

→ [IT-Grundschutz B 1.13: Sensibilisierung und Schulung zur Informationssicherheit](#)

→ [IT-Grundschutz M 2.197 ff: Integration der Mitarbeiter in den Sicherheitsprozess](#)

→ [IT-Grundschutz M 3.5: Schulung zu Sicherheitsmaßnahmen](#)

M.15 Regelung der Verantwortlichkeiten

In vielen Fällen wirken viele beteiligte Personen an einem Telemediendienst mit, z. B. Mitarbeiter und externe Auftragnehmer. Aus diesem Grund sollten die internen und externen personellen Verantwortlichkeiten geregelt werden. Dazu sollte festgelegt werden, welche Mitarbeiter für bestimmte Maßnahmen (z. B. Datensicherung, Firewall) verantwortlich sind. Des Weiteren sollte bei der Vertragsgestaltung mit externen Auftragnehmern („Outsourcing“) darauf geachtet werden, dass Informationssicherheit in Verträgen berücksichtigt wird. Die personellen Verantwortlichkeiten können im Rahmen des Sicherheitskonzeptes festgelegt werden (→ siehe Standard-Maßnahme „M.13 Sicherheits- und Notfallvorsorge-Konzept“).

Referenzen:

- [IT-Grundschutz B 1.2: Personal](#)
- [IT-Grundschutz B 1.11: Outsourcing](#)

M.16 Hersteller-Unterstützung

Wurde eine Software oder eine Software-Anpassung des Telemediendienstes bei einem Hersteller in Auftrag gegeben („Customizing“), muss die Unterstützung (der Support) des Herstellers berücksichtigt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Sicherheitslücken schnellstmöglich geschlossen werden. Beispielsweise könnte es vorteilhaft sein, einen Wartungsvertrag mit dem Hersteller abzuschließen, damit dieser Sicherheits-Updates zur Verfügung stellt. Wird Open-Source-Software eingesetzt, muss überprüft werden, inwieweit die Community der entsprechenden Software weiterhin Updates bereitstellt.

Beispiele:

- für Content Provider: Support für eingesetzte Erweiterungen in Blog- und CMS-Software.
- für Host und Access Provider: Support für Betriebssysteme und Netzwerkkomponenten.

Referenzen:

- [IT-Grundschutz M 2.4: Regelungen für Wartungs- und Reparaturarbeiten](#)

M.17 Zugriffskontrolle

Der Zugriff auf Software und Hardware des Telemediendienstes muss geregelt werden. Zugriffsrechte (z. B. Lesen, Schreiben, Ausführen) auf Daten sind von der Rolle abhängig, die eine Person im Rahmen des Telemediendienstes (z. B. Betreiber, Mitarbeiter, Kunde, Gast) wahrnimmt. Generell muss nach dem „principle of least privilege“ gehandelt werden, d. h., dass eine Person nur die Zugriffsrechte besitzt, die sie auch tatsächlich für ihre Arbeit benötigt. Die Zugriffsrechte müssen durch die Rechteverwaltung des Systems umgesetzt werden.

Beispiele:

- für Content Provider:
 - Zugriffsrechte für (weitere) Blog-Redakteure festlegen.
- für Host Provider:
 - Zugriffsrechte auf Verzeichnisse des Web-Servers festlegen.
 - Web-Server mit eigenen Benutzerrechten ausstatten.

- Gekapselte Umgebung für bestimmte Server-Dienste.
- für Access Provider:
 - Trennung bestimmter Netzwerksegmente (Administrations-Netz, Benutzer-Netz).

Referenzen:

- ➔ [IT-Grundschutz M 2.7: Vergabe von Zugangsberechtigungen](#)
- ➔ [IT-Grundschutz M 2.8: Vergabe von Zugriffsrechten](#)

M.18 Zutrittskontrolle

Der Schutzbedarf eines Raumes (z. B. ein Server-Raum) leitet sich ab aus dem Schutzbedarf der im jeweiligen Raum verarbeiteten Informationen. Der Zutritt zu schutzbedürftigen Räumen muss deshalb geregelt und kontrolliert werden. Die Maßnahmen reichen dabei von einer einfachen Schlüsselvergabe bis zu komplexen Identifizierungssystemen.

Beispiel:

- für Host und Access Provider: Zutrittsrechte für das Rechenzentrum festlegen.

Referenzen:

- ➔ [IT-Grundschutz M 2.6: Vergabe von Zutrittsberechtigungen](#)

M.19 Penetrationstests und IS-Revisionen

Mit Hilfe von Penetrationstests (z. B. im Rahmen einer IS-Revision) sollte die aktuelle Sicherheit eines Telemediendienstes festgestellt werden. Sie dienen dazu, die Erfolgsaussichten eines Angriffs auf den Telemediendienst einzuschätzen und daraus notwendige Sicherheitsmaßnahmen abzuleiten (bzw. die Wirksamkeit von bereits umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen).

Referenzen:

- ➔ Sicherheitsempfehlung der Allianz für Cybersicherheit:
[#32: Durch IS-Revisionen häufig festgestellte Sicherheitsmängel](#)
- ➔ [IT-Grundschutz M 5.150: Durchführung von Penetrationstests](#)